

Risiken und Nebenwirkungen für den Apotheker:

Die Unternehmenssteuerreform ist in Kraft getreten

Ohne große Aufmerksamkeit hat der Gesetzgeber im Sommer 2007 eine Reform der Unternehmenssteuern beschlossen. Das Gesetzeswerk enthält positive Nachrichten insbesondere für Kapitalgesellschaften. Für den Einzelunternehmer wird es zumeist komplizierter.

Geist des Gesetzes ist die sogenannte rechtsformneutrale Besteuerung von betrieblichen Gewinnen. Die Steuerlast soll gleich sein, unabhängig davon, ob das Unternehmen als Einzelbetrieb oder GmbH geführt wird. Außerdem soll die nominale Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften abgesenkt werden. Der Staat rechnet mit Steuerausfällen von rund 5 Mrd. Euro pro Jahr, die in den Folgejahren durch wirtschaftliches Wachstum kompensiert werden sollen.

Die wichtigsten Regelungen, die Apothekerinnen und Apotheker (be-)treffen:

- Die Gewerbesteuer bleibt im Wesentlichen „neutral“, da die Zahlungen an die Stadt bei der Einkommensteuer angerechnet werden können.
- Die Abschreibebedingungen für Investitionen in die Apotheke sind verschlechtert worden.
- Für künftige Investitionen in die Apotheke können Rücklagen gebildet werden.

- Die Höhe der Einkommensteuer kann auch vom Entnahmeverhalten des Apothekers abhängen.

Gewerbesteuer bleibt „neutral“

Die Gewerbesteuer wird als Zahlung an Stadt oder Gemeinde liquiditätsmäßig spürbar, es fließt Geld ab. Da die Gewerbesteuer aber bisher Betriebsausgabe ist, mindert sie auch die Einkommensteuer. Außerdem erfolgt seit 2001 eine weitere pauschalierte Anrechnung bei der Einkommensteuer, so dass es in vielen Fällen zu einer vollen Gegenfinanzierung kommt, dem Apotheker letztendlich keine Belastung bleibt. Kurz gesagt: Was auf der einen Seite als Gewerbesteuer gezahlt wird, mindert auf der anderen Seite fast vollständig die Einkommensteuer.

Ab 2008 wird die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe steuerlich anerkannt. Das erhöht den steuerlichen Gewinn und damit die Einkommensteuer. Damit aber die „Belastungsneutrali-



Markus Händeler ist seit gut 16 Jahren bei der TREUHAND HANNOVER GMBH – Steuerberatungsgesellschaft – tätig und seit Januar 2002 einer von drei Geschäftsführern. Zu seinem Ressort gehört die Verantwortung für einen Großteil der Niederlassungen der Treuhand sowie für die Kerndienstleistungen Steuerberatung, Buchführung, Jahresabschluss und Lohn.

tät“ erhalten bleibt, wird die Anrechnung bei der Einkommensteuer verbessert. So bleibt im Wesentlichen „alles beim Alten“, wie das folgende Beispiel zeigt:

	2007	2008
Gewinn aus der Apo vor Steuern	100.000 €	100.000 €
Gewerbesteuer (Hebesatz 490 %)	10.119 €	(12.948 €)
Steuerlicher Gewinn	89.881 €	100.000 €
Hierauf Einkommensteuer	29.821 €	34.071 €
Gewerbesteuer-Anrechnung	3.717 €	10.042 €
Soli-Zuschlag	1.436 €	1.322 €
Gewinn nach Steuern	62.341 €	61.701 €

Wie das Beispiel zeigt, ergibt sich trotz geänderter Berechnungsmethodik lediglich eine Differenz von rund 600 Euro. Allerdings nimmt die Bedeutung der Anrechnung deutlich zu, und es muss dafür gesorgt werden, dass die Einkommensteuer nicht durch andere negative Einkünfte zu stark reduziert wird und dann der Anrechnungsbetrag verloren geht.

Die Gewerbesteuer-Anrechnung wird auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer begrenzt. Bei einem Hebesatz der Stadt oder Gemeinde von weniger als 400 Prozent kommt diese Regelung zur Anwendung.

Es gilt: Die Gewerbesteuer bleibt handelsrechtlicher Aufwand und muss daher in der Gewinn- und Verlustrechnung der Apotheke ausgewiesen werden. Denn sonst wäre die Folge, dass die Gewinne der Apotheken in diesem Jahr im Vergleich zu 2007 „optisch“ steigen würden, obwohl bei Annahme gleicher Verhältnisse tatsächlich keine Gewinnverbesserung eingetreten ist. Die steuerliche Korrektur, die der Gesetzgeber jetzt aufgegeben hat, muss außerhalb der Bilanz erfolgen.

Eine weitere Änderung bei der Gewerbesteuer soll nicht unerwähnt bleiben: Bisher durften Zinsen für langfristige

Apothekenkredite nur zu 50 Prozent bei der Gewerbesteuer abgezogen werden. Ab 2008 erfolgt nun eine Hinzurechnung von 25 Prozent aller Zinsen, einschließlich von Zinsanteilen in Mieten,

Pacht und Leasingraten. Dabei werden die Zinsanteile pauschal mit 65 Prozent des Aufwandes bei unbeweglichen Gegenständen (insbesondere Grundstücken) und mit 20 Prozent bei beweglichen Gegenständen angenommen. Ein Freibetrag von 100.000 Euro sorgt für eine großzügige Freistellung von dieser Regel.

Verschlechterung der Abschreibungen

Diese Rechtsänderung dient einzig und allein der Gegenfinanzierung der Steuerensenkungen. Nachdem die Abschreibungen für die Jahre 2006 und 2007 auf maximal 30 Prozent angehoben wurden, erfolgt ab 2008 ausschließlich eine Verteilung auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Wenn also der für die Apotheke angeschaffte Gegenstand voraussichtlich fünf Jahre genutzt werden kann, betragen die Abschreibungen fünf Jahre lang je 20 Prozent.

Sogenannte Geringwertige Wirtschaftsgüter, besser bekannt als GWG, können seit dem 1. Januar 2008 sofort steuermindernd geltend gemacht werden, wenn die Anschaffungskosten nicht mehr als 150 Euro netto betragen. Liegen die Netto-Kosten zwischen 150 Euro und 1.000 Euro, sind sie zunächst auf

einem separaten Konto in der Buchführung zu „sammeln“. Am Ende des Jahres ist dann die Summe wie ein Wirtschaftsgut zu behandeln und über die folgenden fünf Jahre gleichmäßig steuermindernd zu verteilen. Tipp: Beträgt die Nutzungsdauer weniger als fünf Jahre (zum Beispiel bei einem PC) und liegt der Nettopreis knapp unter 1.000 Euro, kann es sinnvoll sein, den Preis „leicht nach oben zu verhandeln“. Das ergibt am Ende ein besseres Ergebnis, wenn man die schnellere Steuerersparnis mit einrechnet. Gesetz paradox!

Investitionsabzugsbetrag

Legale Steuergestaltung durch Ansparabschreibungen bleibt möglich. Seit Ende Juli 2007 kann außerhalb der Bilanz ein sogenannter Investitionsabzugsbetrag steuermindernd geltend gemacht werden. Voraussetzungen sind:

- Der Wert des Betriebsvermögens, also das Eigenkapital in der Bilanz, darf nicht mehr als 235.000 Euro betragen.
- Es muss die Investitionsabsicht für ein der Funktion nach benanntes bewegliches Wirtschaftsgut bestehen.
- Die Absicht muss sich in den folgenden drei Jahren voraussichtlich realisieren.
- Das Wirtschaftsgut, welches voraussichtlich angeschafft werden soll, muss fast ausschließlich, das heißt zu 90 Prozent oder mehr, betrieblich genutzt werden (damit scheidet zum Beispiel der auch privat genutzte PKW normalerweise aus).

Der Investitionsabzugsbetrag beläuft sich auf 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten. Die Summe der Investitionsabzugsbeträge darf am Ende des Jahres nicht mehr als 200.000 Euro betragen.

Wird dann später tatsächlich investiert, ist der Abzugsbetrag gewinnerhöhend wieder aufzulösen, die Steuerersparnis wurde lediglich, aber immerhin vorgezo-

gen. Allerdings können im Investitionsjahr die Anschaffungskosten um den Abzugsbetrag gemindert werden, mit der Folge, dass die Abschreibungen geringer ausfallen.

Beispiel:

Apotheker Müller möchte im Jahr 2010 einen Kommissionierer für 200.000 Euro anschaffen. Hierfür hat er zu Recht im Jahre 2008 einen Investitionsabzugsbetrag von 40 Prozent = 80.000 Euro steu-

ermindernd geltend gemacht. Im Jahr 2010 erfolgt dann tatsächlich die Anschaffung.

Lösung:

Im Jahr 2010 ist der in 2008 gebildete Investitionsabzugsbetrag von 80.000 Euro gewinnerhöhend zuzurechnen. Jetzt kann der Apotheker wählen, ob er die Anschaffungskosten von 200.000 Euro linear über die Nutzungsdauer verteilt oder ob er eine sofortige Gewinn-

minderung von 80.000 Euro vornimmt (damit also die Hinzurechnung ausgleicht) und dafür nur 120.000 Euro als Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen hat.

Wird innerhalb der drei Jahre die benannte Investition nicht durchgeführt, dann wird der Steuerbescheid, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht worden ist, wieder geändert. Dies hat zur Folge, dass zum einen die seinerzeit gewährte Steuerersparnis zurückgezahlt werden muss und zum anderen eine Verzinsung dieser Steuern mit 6 Prozent pro Jahr hinzu kommt.

Besonderer Steuersatz für nicht entnommene Gewinne

Gewinne, die nicht aus der Apotheke entnommen werden, können auf Antrag ermäßigt mit 28,25 Prozent besteuert werden. Klingt gut, enthält aber „Risiken und Nebenwirkungen“. Denn wenn in den Folgejahren das zurückgelegte Kapital doch entnommen werden muss, erfolgt eine Nachversteuerung mit pauschal 25 Prozent zzgl. Soli-Zuschlag und ggf. Kirchensteuer. Das kann dann im Ergebnis zu einer höheren Belastung führen. Die Vorteilhaftigkeit hängt ab

- vom Steuersatz, den der Apotheker in den einzelnen Jahren hat
- von der Verzinsung, die der Apotheker erzielen kann
- von der Anzahl der Jahre, in denen das Geld im Betrieb stehen gelassen werden kann

Um es kurz zu machen: Man braucht den Blick in die Glaskugel, um die Sinnhaftigkeit im Voraus erkennen zu können. Ein schweres Unterfangen für den Apotheker und seinen Steuerberater. Erste Berechnungen haben gezeigt, dass man wohl das Geld mindestens 7 Jahre in der Apotheke lassen und sich dauerhaft im Höchststeuersatz bewegen muss, damit sich ein Vorteil ergibt. In jedem Fall sollte der Dialog mit dem Steuerberater gesucht werden. ■

